

# **SATZUNG**

der Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner (AdJ) e.V.  
beschlossen auf der Mitgliederversammlung I 2023 am 26. Februar 2023 in Grünberg

---

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner". Er hat seinen Sitz in Grünberg/Hessen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Registernummer VR 2125 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist:

1. parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell die Bildung und Ausbildung der Jugend des gärtnerischen Berufes zu fördern, die Bereitschaft des Einzelnen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Aufgaben zu wecken und ihn zu verantwortungsbewusstem Handeln zu befähigen,
2. die bestehenden Kontakte zwischen der dem gärtnerischen Beruf nahestehenden Jugend im In- und Ausland zu pflegen und neue zu schaffen,
3. interessierte Jugendliche in Fragen der gärtnerischen Berufsbildung sowie berufsbezogenen Persönlichkeitsbildung zu unterstützen sowie an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken,
4. die Verfolgung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Tagungen, Seminaren, Informationsveranstaltungen und Studienfahrten. Daneben werden bundesweite, für die Teilnehmer kostenlose Wettbewerbe organisiert und durchgeführt.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) Landesgruppen
  - b) Ortsgruppen, soweit es keine zuständige Landesgruppe gibt. Im Abgrenzungsfall über die regionale Zugehörigkeit sind die Verbandsgrenzen der Landesverbände des Zentralverbandes Gartenbau e.V. maßgeblich.
  - c) Landesnetzwerke

Die Gruppierungen zu a),b) und c) müssen rechtsfähige Personengemeinschaften sein.

2. Die fördernde Mitgliedschaft können erwerben:  
Juristische Personen und Einzelpersonen, die an der Förderung des Vereinszweckes interessiert sind.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die weder Fördermitglied ist noch einer Landes- oder Ortsgruppe oder einem Landesnetzwerk angehört.

Über Aufnahmeanträge zu 1. wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

Über Aufnahmeanträge zu 2. wird vom Vorstand entschieden.

Über Aufnahmeanträge zu 3. wird vom Vorstand, nach Rücksprache mit der jeweiligen Landesgruppe oder dem jeweiligen Landesnetzwerk entschieden.

Die Mitgliedschaft muss in allen Fällen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

#### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Auflösung
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied z.B.:
  - a) mit fälligen Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages trotz Erinnerung in Verzug bleibt, oder
  - b) die Tätigkeit des Vereins in verunglimpfender Weise behindert oder dessen Ansehen schädigt.

Über den Ausschluss nach Gewährung von ausreichendem Gehör entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Vereinsbeiträgen bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft

#### **§ 5**

#### **Beiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der nach § 9 stimmberechtigten Mitglieder über die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge für die ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitglieder gemäß § 3. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben werden für die in § 2 Ziff. 5 angegebenen Veranstaltungen selbstkostenorientierte Teilnahmegebühren erhoben.

#### **§ 6**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung in Anspruch zu nehmen und an den Beschlüssen der Organe des Vereins nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken;
2. die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge an die Organe des Vereins stellen;
3. außerordentliche Mitglieder können Anträge an die Organe des Vereins stellen.

#### **§ 7**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten:
  - a) an den Zielen und Aufgaben der Junggärtner mitarbeiten,
  - b) die Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung leisten.
  - c) die gesamte Arbeit des Vereins unterstützen,
  - d) die gefassten Beschlüsse als verbindlich anerkennen,
  - e) den Verein über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Junggärtnerarbeit informieren.

## **§ 8** **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 9** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der ordentlichen Mitglieder nach § 3 Absatz 1, den Vertretern der Landes- und Ortsgruppen sowie Landesnetzwerken, dem Vereinsvorstand (§10)  
Die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Landesgruppe bzw. der Ortsgruppe und des Landesnetzwerks richtet sich nach der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder, die im vorangegangenen Geschäftsjahr den entsprechenden Beitrag gezahlt haben. Für die ersten angefangenen zehn ordentlichen Mitglieder erhält die Landes- oder die Ortsgruppe eine Stimme. Für die darauffolgenden Mitglieder erhält die Landes- oder die Ortsgruppe fortlaufend eine Stimme für zehn Mitglieder. Jedes Mitglied des Bundesvorstands erhält eine Stimme. Die Landesnetzwerke der Bundesgruppe erhalten ebenfalls auf Grundlage der Regelung für die Landes- und Ortsgruppen die Stimmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jeweils einmal in der ersten und in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres zusammen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es vom Vereinsvorstand für notwendig erachtet wird, oder von 1/3 der Mitglieder gewünscht wird.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Die Aufstellung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
  - b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinsvorstandes;
  - c. Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer;
  - d. Die Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Haushaltsrechnung;
  - e. Die Entlastung des Bundesvorstandes und der Geschäftsführung;
  - f. Die Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - g. Wahl der/des Vorsitzende/n, der beiden Stellvertreter/innen, sowie bis zu 3 Beisitzern, die den Fachausschüssen vorstehen;
  - h. Die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - i. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
  - j. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - k. Beschlussfassung über Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung
  - l. Die Beschlussfassung über eingegangenen Anträge;
  - m. Satzungsänderungen;
  - n. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/innen.
6. Die Niederschriften werden durch einen Vorsitzenden und den von der Versammlung berufenen Protokollanten unterschrieben.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gefasst. Das gleiche gilt für Wahlen. Blockwahl ist möglich.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen waren.

10. Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn der eingeladenen Versammlung mit schriftlicher Begründung dem Vorstand vorzulegen. Die einberufene Versammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind auf diese Weise nicht herbeizuführen.

## **§ 10** **Vorstand und Vorsitzender**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und mindestens einer/m und höchstens drei Beisitzer/innen zusammen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Im jährlichen Wechsel enden die Amtszeiten der/des Vorsitzende/n und der/des ersten und dritten Beisitzerin/Beisitzers mit den Amtszeiten der zwei Stellvertreter/innen mit der/dem zweiten Beisitzer/in. Außerdem gehört dem Vorstand die Geschäftsführung mit Sitz und beratender Stimme an.
2. Findet nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes eine Mitgliederversammlung statt, so führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung fort.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstand gemäß §26 BGB Abs. 2 Satz 2 sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/ innen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass die Stellvertreter nur tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand im Sinne des § 10 Abs. 1 ist ehrenamtlich tätig. Er erhält aber Ersatz seiner Auslagen sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand nach Abschluss des Jahreshaushaltes nach Rücksprache mit der Geschäftsführung. Er ist insoweit von § 181 BGB befreit. Ferner können Mitglieder des Vereins in Einzelfällen Auslagenersatz oder pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten, wenn sie in Fachausschüssen, Fachbeiräten oder konkreten Projekten des Vereins tätig sind. Über die Einzelheiten entscheidet ebenfalls der Vorstand.
5. Der Vorstand kann im Einverständnis der Mitglieder einen hauptamtlichen, besoldeten Geschäftsführer einstellen.
6. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Überwachung der Geschäftsführung,
  - b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
  - c) die Koordination und Zusammenführung der Tätigkeit der ordentlichen Mitglieder und Ausschüsse des Vereins.

## **§ 11** **Einberufung**

1. Die Einberufung der Organe des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar:
  - a) der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen,
  - b) die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
2. Der Vorstand kann auch mittels moderner elektronischer Kommunikationsmedien (insbesondere E-Mail, Fax etc.) einberufen werden, sowie in besonderen Fällen auch telefonisch.

## **§ 12** **Fachausschüsse**

1. Zur Unterstützung der anderen Organe des Vereins können nach Bedarf ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse und Arbeitskreise von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Dabei sind die Namen, die Tätigkeitsbereiche und die personelle Zusammensetzung konkret zu beschreiben.
2. Sie erarbeiten die Vorlagen für die anderen Organe und koordinieren einzelne Fachbereiche.
3. Den Vorsitz übt ein Mitglied des Vereinsvorstandes aus.
4. Ein Fachausschuss besteht aus je einem Entsandten der ordentlichen Mitglieder. Die Entsandeten müssen Mitglied in einem ordentlichen Mitglied sein. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft beim ordentlichen Mitglied endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Fachausschuss, ohne dass es einer Abberufung durch das ordentliche Mitglied bedarf.
5. Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Abs. 1 kann je Ausschuss eine Person entsenden. Über darüber hinausgehende Entsendungen entscheidet die Person nach § 12 Abs. 3.
6. Einzelne Mitglieder der Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung zeitlich begrenzt bevollmächtigt werden, den Verein in Fachgremien anderer Organisationen zu vertreten. Diese Personen sind jedoch keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 13** **Fachbeiräte**

1. Zur Unterstützung der anderen Organe des Vereins können nach Bedarf ständige oder zeitlich befristete an den gärtnerischen Fachsparten ausgerichtete Fachbeiräte von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eingerichtet werden. Dabei sind die Tätigkeitsbereiche konkret zu beschreiben.
2. Die Fachbeiräte erarbeiten die fachbezogenen Vorlagen für die anderen Organe und koordinieren die Arbeit der einzelnen Fachbereiche.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n.
4. Ein Fachbeirat muss bei seiner Gründung aus mindestens fünf Personen bestehen. Eine spätere Reduzierung der Personenzahl ist unschädlich. Der berufliche Schwerpunkt der Mitglieder der Fachbeiräte sollte der jeweiligen Fachsparte entsprechen, für die der Beirat errichtet wird. Die Fachbeiratsmitglieder müssen Mitglied in einem ordentlichen Mitglied des Vereines nach § 3 Abs.1 sein oder außerordentliches Mitglied.
5. Die Mitgliedschaft der in den Fachbeirat entsendeten Personen endet automatisch
  - beim Erlöschen der Mitgliedschaft in einem ordentlichen Mitglied des Vereins
  - beim Erlöschen der außerordentlichen Mitgliedschaft im Verein
  - durch Abberufung des zuständigen ordentlichen Mitglieds
  - bei den außerordentlichen Mitgliedern durch Abberufung durch den Vereinsvorstand
  - bei Vollendung des 39. Lebensjahres
6. Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Abs. 1 kann je Fachbeirat eine Person entsenden, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt. Über darüber hinausgehende Entsendungen entscheidet der/die Fachbeiratsvorsitzende. Solange es in einem Verbandsgebiet kein ordentliches Mitglied nach § 3 Abs. 1 gibt, kann ein Mitglied nach § 3 Abs. 3 das jeweilige Verbandsgebiet in Absprache mit dem Vereinsvorstand und der/dem Fachbeiratsvorsitzende/n vertreten.
7. Einzelne Mitglieder der Fachbeiräte können von der Mitgliederversammlung zeitlich begrenzt bevollmächtigt werden, den Verein in Fachgremien anderer Organisationen zu vertreten. Diese Personen sind jedoch keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 14** **Landesnetzwerke**

1. Die Landesnetzwerke stellen eine übergangsweise Alternative zu strukturschwachen Landesgruppen des Vereins dar. Aufgaben der Verwaltung übernimmt für die Landesnetzwerke die Bundesgeschäftsstelle des Vereins. Die Einrichtung eines Landesnetzwerks kann mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung der Bundesgruppe beschlossen werden.
2. Die Landesnetzwerke beschäftigen sich mit der Anwerbung neuer Mitglieder, sowie der Planung von Lehr- und Informationsveranstaltungen.  
Sie bestimmen eine/n Ansprechpartner\*in in Form der/des Vorsitzenden, die zum Zwecke der gedeihlichen Zusammenarbeit im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsführung der Bundesgruppe stehen.
3. Der/ Die Vorsitzende/r und dessen Stellvertreter\*in werden aus der Mitte der Mitglieder des Landesnetzwerks gewählt. Der/Die Vorsitzende/r vertritt das Landesnetzwerk nach Maßgabe des § 9 der Satzung auf der Mitgliederversammlung der Bundesgruppe. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der/die Stellvertreter/in nur tätig werden soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Der/die Vorsitzende ist ehrenamtlich tätig.
4. Eine Versammlung der Mitglieder der Landesnetzwerke (Landesmitgliederversammlung) ist einmal jährlich durch den/die Vorsitzende/n des Landesnetzwerkes einzuberufen. Sie wählt den/ die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter\*in. Auf den Versammlungen sollen die Veranstaltungen zumindest für das folgende Jahr bis zur nächsten Versammlung geplant und festgesetzt werden. Die Mitglieder der Landesnetzwerke wählen ferner aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Landesnetzwerke bestehen aus Mitgliedern der Bundesgruppe, die ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in dem jeweiligen Bundesland haben. Die Zuweisung erfolgt durch den Vorstand der Bundesgruppe.
6. Die Mitgliedschaft der in den Landesnetzwerken organisierten Personen endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Bundesgruppe oder mit Auflösung des Landesnetzwerkes.
7. Wird in dem Bundesland, in dem das Landesnetzwerk tätig ist, ein Landesverband gegründet, erlischt das Landesnetzwerk. Die zugehörigen Mitglieder des Landesnetzwerks sind in diesem Fall frühzeitig zu informieren. Ihnen ist ein Wechsel in die jeweilige neue Landesgruppe anzubieten und zu ermöglichen.

## **§15** **Verwaltung und Gewinn**

1. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zweckgebundene Zuschüsse dürfen nur entsprechend verwendet werden.

## **§ 16** **Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Zentralverband Gartenbau e.V., Bonn-Bad Godesberg, abgeführt, der es treuhänderisch für den ideellen oder juristischen Nachfolger verwaltet.